

Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG

I.

Die Absenkungsbeträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) werden dem Träger der Einrichtung durch den Landkreis Meißen bei Betreuung von Kindern auf dessen Gebiet gemäß § 15 SächsKitaG in nachfolgender Höhe erstattet.

Alleinerziehende		Krippe 9 h	Kiga 9 h	Hort 6 h
1. Kind	Pauschal	8,00 €	5,00 €	3,00 €
2. Kind	Pauschal	45,00 €	27,00 €	16,00 €
3. Kind	Pauschal	180,00 €	110,00 €	65,00 €
ab 4. Kind		100 %	100 %	100 %

Familie		Krippe 9 h	Kiga 9 h	Hort 6 h
1. Kind	Pauschal	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Kind	Pauschal	39,00 €	24,00 €	14,00 €
3. Kind	Pauschal	180,00 €	110,00 €	65,00 €
ab 4. Kind		100 %	100 %	100 %

II.

Alleinerziehend ist die Person, die aufgrund eigenem Rechts bzw. eigener Verpflichtung tatsächlich allein für die Erziehung des Kindes sorgt. Dazu ist erforderlich, dass einerseits die Person dies im eigenen Namen und aufgrund eigener Verpflichtung tut bzw. tun lässt und dass andererseits sich das Kind bei ihr überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält. Als „alleinerziehend“ wird damit derjenige Elternteil angesehen,

- dem das Sorgerecht zusteht und bei dem sich das Kind überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält und
- der nicht mit dem anderen Elternteil in derselben Wohnung / Unterkunft lebt
- bzw. der zur Erziehung des Kindes im eigenen Namen befugt ist.

Nicht alleinerziehend ist ein Elternteil dann, wenn der neue Partner, mit dem eine eheähnliche Gemeinschaft besteht, sich wie ein Elternteil an Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt. Dies muss durch die Eltern bestätigt werden.

III.

Die Absenkungsbeträge für eine anteilige Betreuung im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich werden auch anteilig berechnet.

Die Erstattung erfolgt maximal in Höhe des für diese Zeit festgesetzten Elternbeitrages soweit die Pauschale höher ist.

Die Absenkung wird nur dann gewährt, wenn die Kosten der Erziehung nicht gemäß der §§ 39, 33 SGB VIII gewährt werden.

IV.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderquartal.

Die Anträge der Träger der Einrichtungen sind bis zum 15. des auf das Kalenderquartal, für welches die Absenkung beantragt wird, folgenden Monats zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt bis zum 15. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

V.

Der Landkreis Meißen ist im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe jederzeit berechtigt, zur Prüfung erforderliche und geeignete Unterlagen von den Antragstellern anzufordern oder einzusehen.

VI.

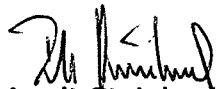
Die Regelungen in Ziffer I - V zur Übernahme der Absenkungsbeträge gelten entsprechend für die Betreuung in Form der Kindertagespflege im Krippen- und Kindergartenalter, soweit sie anstelle der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgt (§ 3 (3) SächsKitaG).

VII.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung ab 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die *„Richtlinie des Landkreises Riesa-Großenhain vom 27.05.2003 zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeiträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) entsprechend § 15 SächsKitaG“* sowie die *„Richtlinie zur Pauschalierung der Absenkungsbeträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG für die Förderung von Kindern des Landkreises Meißen in Tageseinrichtungen“* vom 04.03.2004 außer Kraft.

Meißen, den *09.03.2009*


Arndt Steinbach
Landrat